Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung

Abgeordneter Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Umgang mit ausreisepflichtigen Ausländern in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 14.03.2023 - Drs. 19/889 an die Staatskanzlei übersandt am 15.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 17.04.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Zuwanderung in die Bundesrepublik Deutschland und nach Niedersachsen war im Jahr 2022 geprägt durch Migranten aus der Ukraine, die mit einer Gesamtzahl von 1 100 000 beziehungsweise 105 000 bundesweit den überwiegenden Anteil des Migrationsgeschehens ausmachten. Mit dem "Massenzustrom" steht Niedersachsen vor der Herausforderung, einer erheblichen Anzahl an Kriegsflüchtlingen ein menschenwürdiges Obdach zu gewähren, während gleichzeitig fast 28 000 Ausländer ohne Aufenthaltstitel in Niedersachsen leben und ausreisepflichtig sind. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens, in dem die staatliche Zuständigkeit für Asylverfahren geprüft wird, haben nach Artikel 29 der Dublin-III-Verordnung Überstellungen der Ausländer innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen (regelmäßig innerhalb von sechs Monaten).

In einer schriftlichen Unterrichtung⁵ teilt die Landesregierung mit, dass sich aus der grundgesetzlich verankerten Garantie der Menschenwürde Mindeststandards bezüglich der Unterbringung von Migranten ergäben, die Behörden daher verpflichtet seien, "eine menschenwürdige Behausung zur Verfügung zu stellen" und ein Absenken der Standards nicht in Betracht komme.⁶

Weiterhin wird mitgeteilt, dass die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen versuche, den Anteil abzuschiebender Personen bei der Verteilung auf die niedersächsischen Kommunen so gering wie möglich zu halten und ihren Aufenthalt stattdessen aus der Aufnahmeeinrichtung heraus zu beenden. Aus den Standorten Bad Fallingbostel-Oerbke und dem Grenzdurchgangslager Friedland könnten jedoch keine Abschiebungen und Überstellungen stattfinden.⁷

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Migrations- und Ausländerpolitik der Landesregierung wird von humanitären Grundsätzen getragen und geleitet. So werden die Möglichkeiten, Ausländerinnen und Ausländern zu einem Bleiberecht zu verhelfen, konsequent genutzt. Erhalten die Personen keine asylrechtliche Schutzanerkennung

¹ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 10 vom 16.02.2023

² Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 04.03.2022

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Statistische Daten zur Flüchtlingssituation (Stand: Januar 2023)

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Vorlage 1 zu LT-Drs. 19/46.

⁶ vgl. a. a. O., S. 3 f.

⁷ vgl. a. a. O., S. 5 f.

oder erfüllen sie die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht, so sind sie ausreisepflichtig.

Wenn ausreisepflichtige Personen ihrer Verpflichtung zur Ausreise - trotz vieler staatlicher und nichtstaatlicher Unterstützungsmöglichkeiten in Niedersachsen - nicht freiwillig nachkommen, wird ihre Ausreisepflicht vollziehbar, und sie sind gemäß § 58 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) abzuschieben. Diese gesetzliche Rechtsfolge ist zwingend. Es existiert hier kein Ermessensspielraum. Die Rückführung wird dann konsequent betrieben.

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist eine Ausländerin oder ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Eine Rückführung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern kann jedoch nicht erfolgen, wenn dem Vollzug im Einzelfall Hindernisse entgegenstehen. Dabei kann es sich sowohl um inlandsbezogene Vollzugshindernisse, beispielsweise aufgrund ungeklärter Identität oder noch fehlender Passersatzpapiere durch den Herkunftsstaat, als auch um vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgestellte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse handeln, die einem zeitnahen Rückführungsvollzug entgegenstehen. Der Aufenthalt dieser Personen ist dann bis zum Wegfall des individuellen Duldungsgrunds zu dulden. Die gesetzliche Rechtsfolge, Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen durchzuführen, besteht unabhängig davon, ob diese Personen während ihres Aufenthalts strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Allerdings wird auf die Rückführung von Straftätern und Gefährdern ein besonderes Augenmerk gelegt.

1. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer halten sich seit dem Jahr 2015 in Niedersachsen auf (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht)?

Stichtag	Anzahl ausreisepflichtiger Personen	Davon vollziehbar aus- reisepflichtig, aber ge- duldet (Aussetzung der Abschiebung)
31.12.2015	18 577	14 861
31.12.2016	20 002	15 269
31.12.2017	21 758	16 536
31.12.2018	22 258	17 551
31.12.2019	23 318	18 844
31.12.2020	25 612	21 246
31.12.2021	26 459	22 018
31.12.2022	27 857	23 138
31.01.2023	27 793	23 096

Welche Gründe stehen der Durchsetzung der Ausreisepflicht bei nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern seit dem Jahr 2015 entgegen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Grund und Anzahl)?

Ausreisepflichtige Personen erhalten mit ihrer Abschiebungsandrohung zunächst eine Frist zwischen sieben und 30 Tagen für eine freiwillige Ausreise. Innerhalb dieser gesetzlich normierten Frist ist die Abschiebung nicht vollziehbar, es darf also keine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung durchgeführt werden. Die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht ist gesetzlich erst erlaubt, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreispflicht eingetreten ist.

3. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, um die Anzahl der Duldungen zu reduzieren? Wenn ja, welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung?

Im Zuge der Einleitung einer Abschiebung haben die Ausländerbehörden zu prüfen, ob dem zeitnahen Vollzug der Aufenthaltsbeendigung rechtliche und/oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Es

handelt sich um individuelle Prüfungen des Einzelfalls. In den Fällen, in denen eine Abschiebung nicht zeitnah vollzogen werden kann, ist der Aufenthalt der betroffenen Person zu dulden. Die Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung bleibt durch die Erteilung einer Duldung unberührt.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) unterstützt die Ausländerbehörden in den Fällen, in denen der Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Personen geduldet werden muss, weil die Identität und die Staatsangehörigkeit ungeklärt sind oder die für eine Rückführung erforderlichen Passersatzpapiere fehlen, bei der Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung. Die Unterstützung der Kommunen wurde in den letzten Jahren durch eine Erhöhung der Personalkapazitäten bei der LAB NI erheblich ausgebaut.

4. In wie vielen Fällen ist es seit dem Jahr 2015 zu Verfristungen der Überstellungen im Rahmen von Dublin-Verfahren gekommen (bitte aufschlüsseln nach Jahr, Anzahl und Grund der Verfristung)?

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens nach der Dublin-III-Verordnung liegt ausschließlich beim BAMF. Eine Statistik über die Anzahl der vermeintlich verfristeten sogenannten Dublin-Fälle liegt dem Land daher nicht vor. Auch die Ausländerbehörden führen keine diesbezügliche Statistik, sodass keine Daten dazu vorliegen.

5. Wie hat sich die Anzahl der Mitarbeiter, die für die Abschiebungen und Überstellungen von Ausländern zuständig sind, in den niedersächsischen Ausländerbehörden seit dem Jahr 2015 entwickelt (bitte Mitarbeiterzahl möglichst nach Jahr [Stichtag: 31.12.] und Anzahl aufschlüsseln)?

Die Stellenbesetzung in den Ausländerbehörden liegt in der Personalhoheit der Kommunen. Eine Abfrage bei den Ausländerbehörden hat ergeben, dass aufgrund der individuellen Behördenstrukturen und des unterschiedlichen Personaleinsatzes - beispielsweise sind Mitarbeitende bei einigen Behörden nicht ausschließlich für Rückführungen zuständig - keine Vergleiche möglich sind.

Konkrete Aussagen zum Umfang der - teilweise temporären - Personalveränderungen bei den Kommunen für den Bereich der Rückführungen sind somit nicht möglich.

6. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, um die Anzahl der Verfristungen bei Dublin-Überstellungen zu reduzieren? Wenn ja, welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung?

Da die Zuständigkeit für die Durchführung des sogenannten Dublin-Verfahrens beim BAMF liegt, haben die Länder in diesem Verfahren keine Entscheidungskompetenz. Sie leisten lediglich Vollzughilfe, indem sie den Überstellungsvollzug durchführen. Somit liegt es auch nicht in der Hand der Länder, Einfluss auf die die Anzahl der vermeintlich verfristeten sogenannten Dublin-Fälle zu nehmen.

7. Findet eine Umverteilung von Ausländern, die eine schlechte Bleibeperspektive haben oder die zu den sogenannten Dublin-Fällen gehören und die an den Standorten Bad Fallingbostel-Oerbke oder Friedland untergebracht sind, in Standorte der Landesaufnahmebehörde statt, aus denen Abschiebungen stattfinden können? Falls ja, zu welchem prozentualen Anteil geschieht dies bei den Ausländern, die unter die genannten Kategorien fallen? Falls nein, warum nicht?

Bewohnerinnen und Bewohner der Standorte GDL Friedland und Bad Fallingbostel-Oerbke, für die eine Rückführung oder Abschiebung abzusehen ist, werden im Vorfeld an andere Standorte der LAB NI verlegt. Die Anzahl der vor diesem Hintergrund verlegten Personen wird nicht statistisch erfasst. Sie dürfte sich jedoch aufgrund der Besonderheiten der Standorte GDL Friedland und des Ankunftszentrum Fallingbostel-Oerbke auf wenige Einzelfälle beschränken.

8. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer wurden im Jahr 2022 direkt aus den Einrichtungen der Landesaufnahmebehörde heraus abgeschoben bzw. überstellt, und wie viele wurden auf die Kommunen verteilt? Wie viele der Ausländer waren zum Zeitpunkt der Umverteilung bereits vollziehbar ausreisepflichtig?

Rückführungsart	Anzahl Personen
Dublin-Überstellung	20
Rückführung Heimatland	8
Gesamt	28

Aufgrund abweichender Prozesse in der Erfassung von Daten zum Asylverfahren und auch unterschiedlicher Zeitpunkte der Erfassungen sowie der erfassten Daten können hinsichtlich der Verteilung ausreisepflichtiger / vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer keine validen Daten geliefert werden.

9. Spielt es im Rahmen der Umverteilung eine Rolle, ob der Ausländer ausreisepflichtig ist? Falls ja, welche Rolle spielt der Umstand, ob ein Ausländer schutzberechtigt oder ausreisepflichtig ist? Werden ausreisepflichtige Ausländer und aufenthaltsberechtigte Ausländer in den Kommunen unterschiedlich untergebracht?

Für Schutzsuchende, die im Anschluss an die Erstaufnahme aus der LAB NI auf die Kommunen verteilt werden, sind die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte und die gegebenenfalls herangezogenen kreisangehörigen Kommunen für die Unterbringung zuständig.

Bestimmungen zur Unterbringungsart finden sich in den bundesrechtlichen Vorschriften im Asylgesetz (AsylG). Nach § 53 AsylG sollen Asylbegehrende im Anschluss an die vorgenannte Erstaufnahme in Aufnahmeeinrichtungen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Diese Regelung wirkt auch nach negativem Abschluss des Asylverfahrens bei bestehender Ausreiseverpflichtung grundsätzlich fort. Da Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis, die in den Anwendungsbereich des Zweiten oder Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch fallen, sich eigenständig Wohnraum suchen dürfen, gewährleistet eine öffentlich-rechtliche Unterbringung für diese Personengruppe im Falle der Hilfebedürftigkeit bis zum Bezug einer eigenen Wohnung die elementaren Lebensbedürfnisse.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen hinaus keine weiteren Vorgaben erlassen. Damit obliegt es den betreffenden Kommunen, die zu gewährende Unterkunft einschließlich der Betreuung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten im Detail näher auszugestalten.

Vor diesem Hintergrund werden zu der detaillierten Unterbringungssituation in den Kommunen seitens des Landes keine laufenden gesonderten Erhebungen durchgeführt.

Die Verteilung wird grundsätzlich unmittelbar nach der Anhörung durch das BAMF durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt steht für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner die Entscheidung über eine Anerkennung oder Ausreispflicht noch aus. Im Allgemeinen sind Personen vor der Entscheidung des BAMF zu verteilen. Vor diesem Hintergrund spielt der Gesichtspunkt der Ausreisepflicht bei der Verteilentscheidung keine Rolle.

Bezüglich der Frage der unterschiedlichen Unterbringung in den Kommunen wurde eine Abfrage bei den Kommunen anlässlich dieser Kleinen Anfrage durchgeführt. Es hat ein Großteil der niedersächsischen Kommunen, aber nicht alle, geantwortet. Nahezu alle Kommunen melden, dass keine Unterscheidungen bei der Unterbringung aufgrund einer Ausreisepflicht beziehungsweise Aufenthaltsberechtigung vorgenommen werden. Vereinzelt wird gemeldet, dass ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer in zentralen Unterkünften (Gemeinschaftsunterkünften) untergebracht werden, während Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung dezentral in Wohnungen untergekommen sind.

10. Wo liegt nach Ansicht der Landesregierung die Kapazitätsgrenze Niedersachsens, bei deren Überschreiten die Behörden eine menschenwürdige Unterbringung der einwandernden Migranten nicht mehr sicherstellen könnte?

Die Landesregierung verfügt nicht über statistische Parameter, die eine Beantwortung einer solchen Fragestellung erlauben würden. Festzuhalten bleibt, dass sowohl 2015 als auch 2022 die Situation in Niedersachsen zwar sehr angespannt war, jedoch insgesamt noch als beherrschbar eingestuft werden konnte.

11. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung einzuleiten, sobald die Kapazitätsgrenze überschritten ist?

Entfällt, siehe Antwort zu 10.